

## Begründung zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 25.06.2018 für das Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“

### I. Allgemein

### II. Erläuterungen zu den §§ 1 – 8 der Verordnung

---

#### I. Allgemein

Natura 2000 ist ein staatenübergreifendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Die rechtliche Grundlage für die Auswahl der Schutzgebiete bilden die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) vom 21. März 1992 und die EU-Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) vom 30. November 2009. Ziel ist es, europaweit natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete wild lebende Tier- und Pflanzenarten bzw. bestimmte Brut- und Gastvogelarten sowie deren Lebensräume zu schützen.

In Deutschland wurden durch die einzelnen Bundesländer Schutzgebiete ausgewählt, benannt und an die EU-Kommission weitergeleitet. Nach einem Bewertungsverfahren und der Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten hat die Kommission eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung veröffentlicht. Um den Anforderungen der FFH-Richtlinie gerecht zu werden, müssen diese Gebiete hoheitlich gesichert werden, d. h. dass die Gebiete gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG individuell je nach Erhaltungsziel z. B. zu einem Naturschutzgebiet, einem Landschaftsschutzgebiet oder einem geschützten Landschaftsbestandteil zu erklären sind.

Zur Sicherung der Störungsfreiheit der empfindlichen Avifauna ist ein striktes Wegegebot bzw. Verbot des Betretens der Flächen außerhalb der Wege erforderlich, welches nur in Naturschutzgebieten möglich ist. Dies gilt ebenso für die Sicherung des Feuchtgrünlandes im Westteil. Deshalb wurde vom Umweltministerium die Ausweisung als Naturschutzgebiet empfohlen. Darauf aufbauend wurde die Ausweisung des FFH-Gebietes „Nemitzer Heide“ als Naturschutzgebiet durch den Kreistag Lüchow-Dannenberg am 23.06.2014 beschlossen.

Einleitend wird klargestellt, dass von den Verboten der Verordnung vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Maßnahmen nicht betroffen sind. Weiterhin sind auch durch Planfeststellungen genehmigte Maßnahmen, naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und/oder Befreiungen ausgenommen und bedürfen daher keiner weiteren Genehmigung nach dieser Verordnung.

Die Gebietsabgrenzung des Naturschutzgebietes (NSG) ist in der maßgeblichen Verordnungskarte im Maßstab 1:8.000 dargestellt.

Die vorgelegte Verordnung dient der Sicherung des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes FFH 42 „Nemitzer Heide“ (DE 2934-301) und dem Europäischen Vogelschutzgebiet 28 „Nemitzer Heide“ (DE 3034-401).

Die Nemitzer Heide liegt südöstlich der Ortschaft Trebel, umschließt die Ortschaft Nemitz und erstreckt sich weiter östlich in Richtung Prezelle. Sie ist ein großflächiges, ehemaliges Waldbrandgebiet mit einem mehr oder wenig ausgeprägten Dünenrelief auf trockenem bis sehr trockenem, nährstoffarmem Sand. Die ausgedehnten strukturreichen, moos- und flechtenreichen Sandheiden wechseln kleinräumig mit Sandmagerrasen (u. a. Silbergrasfluren) und offenen Sandbodenstellen. Im Kernbereich sind vereinzelt Bäume und Gebüsche eingestreut, während die Heideflächen zu den Rändern des Gebietes über halboffene Bereiche in lichte Wälder mit Offenbodenstellen übergehen. In Senken mit einem hohen Grundwasserstand treten vereinzelt nährstoffarme bis mäßig nährstoffarme Stillgewässer auf. Die großflächigen und zusammenhängenden Heide- und Magerrasenflächen mit offenen Sandflächen und vereinzelt Bäumen oder Gebüschen in Verbindung mit lichten Wäldern bieten zahlreichen Insekten- (z. B. Blauflügelige Ödlandschrecke) und Reptilienarten (z. B. Zauneidechse) sowie einer Vielzahl an gefährdeten Vogelarten (Brachpieper, Heidelerche, Ziegenmelker, Raubwürger, Wendehals, Wiedehopf) einen idealen Lebensraum.

Die Schutzgebietsausweisung bezweckt die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der verschiedenen Lebensraumtypen der Nemitzer Heide mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten.

## II. Erläuterungen zu den §§ 1 – 8 der Verordnung

### § 1 Naturschutzgebiet

Der Geltungsbereich der Verordnung ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 sowie in der maßgeblichen Verordnungskarte im Maßstab 1:8.000 dargestellt. Das NSG „Nemitzer Heide“ umfasst das FFH- und EU-Vogelschutzgebiet „Nemitzer Heide“ vollständig.

Zusätzlich wurde die Fläche „Tobringer Sandkuhle“ in das NSG aufgenommen. Auf dieser Fläche befinden sich sehr gut ausgeprägte Heide- und Magerrasenflächen, die dem Charakter des geplanten Naturschutzgebietes entsprechen und auch avifaunistisch von großer Bedeutung sind.

## § 2 Schutzzweck

Der Schutz des Gebietes als NSG beinhaltet im allgemeinen Schutzzweck die Regelungen des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die an den im Gebiet genannten Schutzgütern präzisiert werden.

### § 2 Abs. 1 Allgemeiner Schutzzweck

Im § 2 Abs. 1 werden die hochgradig schutzwürdigen und schutzbedürftigen Landschaftselemente sowie die allgemeinen Erhaltungsziele dargestellt. Sowohl die von der Fachbehörde für Naturschutz (FFN) durchgeführte landesweite Kartierung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche, als auch wissenschaftliche Gutachten und Untersuchungen sowie die Basiserfassung des FFH-Gebietes und die Brutvogelkartierung belegen die außerordentlich hohe Bedeutung der Nemitzer Heide für eine Vielzahl seltener bzw. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften.

Die Pflanzenwelt des Gebietes besitzt eine hohe Vielfaltigkeit und ist im besonderen Maße schützenswert. Das Inventar an Pflanzengesellschaften beinhaltet trockene Sandheiden, trockene europäische Heiden, artenreiche Borstgrasrasen, Dünen mit offenen Grasflächen, oligo-, meso- und eutrophe Stillgewässer sowie Hainsimsen-Buchenwald.

Die Tierwelt des Gebietes weist ebenfalls viele Besonderheiten auf. Hochgradig schutzwürdig ist das Gebiet insbesondere als Brut- und Nahrungsbiotop für die vom Aussterben bedrohten bzw. stark gefährdeten Vogelarten wie Wiedehopf und Brachpieper.

Weiterer allgemeiner Schutzzweck ist die Bewahrung des Gebietes aus besonderen naturgeschichtlichen Gründen. Die Nemitzer Heide stellt den größten Sandheidekomplex auf nach-eiszeitlichen Flugsanddünen in einem zur kontinentalen Region gehörenden Teil des niedersächsischen Tieflandes dar. Die Nemitzer Heide ist außerdem auch als Kulturlandschaft für die Region einzigartig und besitzt eine große Bedeutung für den Tourismus im Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Die genannten naturschutzfachlichen Zielaussagen sind bei der weiteren Behandlung des Gebietes von besonderer Bedeutung. Insbesondere die Erhaltung und Förderung einer offenen bis halboffenen Landschaft mit Heide- und Magerrasenflächen steht im Vordergrund. Daher wird die Förderung eines Bestandsumbaus der reinen Kiefernforste zu Laubmischwäldern mit standortheimischen Gehölzen oder zu weiteren Heide- oder Magerrasenflächen zur Schaffung offener Räume für die Avifauna angestrebt. Diese Entwicklungsziele werden auf öffentlichen oder auf privaten Flächen nur mit Zustimmung der Eigentümer umgesetzt.

### § 2 Abs. 3 und 4 Besonderer Schutzzweck

Die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie werden im § 2 Abs. 3 und die Erhaltungsziele der wertbestimmenden Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie im § 2 Abs. 4 weiter ausgeführt. Da das Vorkommen der Vogelarten auf die vorhandenen Lebensräume angepasst ist, ergänzen die Erhaltungsziele der Vogelarten die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen.

Weiterhin werden im besonderen Schutzzweck alle im NSG mit signifikanten Beständen/

Populationen vorkommenden, wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) und Tierarten gemäß FFH-Richtlinie sowie Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie benannt. Aus ihren individuellen Erhaltungszielen wurden die dafür notwendigen Regelungen in den §§ 3 und 4 formuliert. Zu den im Gesamtgebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten wurde die Signifikanz im NSG durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft. Die in diesem Teilgebiet nicht signifikant vorkommenden LRT und Arten des FFH-Gebietes, z. B. LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenhäuser), sind entfallen ebenso Regelungen, die ausschließlich zu deren Schutz dienen.

#### § 2 Abs. 5 Vertragsnaturschutz

Im § 2 Abs. 5 wird auf die Möglichkeit zur Realisierung sowohl von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als auch von Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes hingewiesen. Insbesondere sind hier der Erschwernisausgleich für privates Grünland und der Erschwernisausgleich für Wald zu nennen.

Um nachteilige Veränderungen und Störungen im Schutzgebiet zu verhindern, muss die Naturschutzgebietsverordnung alle Handlungen, die dem im § 2 festgelegten Schutzzweck zuwider laufen, ausschließen. Welche Handlungen verboten und welche erlaubt sind, ergibt sich aus den §§ 3 und 4.

### § 3 Verbote

#### § 3 Abs. 1

Der § 3 Abs. 1 zitiert das für jedes NSG geltende Veränderungsverbot (§ 23 BNatSchG). Verboten sind demnach alle Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern können. Dies gilt auch, wenn jene Handlungen nicht im Einzelnen in der Verordnung aufgeführt werden oder für Handlungen, die von außen in das NSG hineinwirken können.

#### § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es bereits untersagt, wild lebende Tiere zu beunruhigen. Durch freilaufende Hunde wäre dies jedoch zu erwarten. Des Weiteren besteht bereits in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli eine Leinenpflicht für Hunde nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, ausgenommen davon sind Jagd,- Rettungs- und Hütehunde zur Ausführung ihrer Funktionen sowie in der Ausbildung. Die Ausbildung von Jagdhunden ist Bestandteil der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gemäß § 4 Abs. 4 NJagdG.

#### § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können verboten. Ein „vernünftiger Grund“ zur Störung wäre z.B. der Fahrzeug- und Maschinenlärm im Rahmen der zulässigen forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Lärm durch Schüsse, Hunde oder Treiber auf der Jagd.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3

Das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen beeinträchtigt im Allgemeinen die Bodenstruktur, den Oberflächenabfluss sowie die Vegetation und ist daher verboten. Zudem gibt es Alternativen auf dafür vorgesehenen Flächen (z.B. auf Waldwegen und außerhalb des Schutzgebietes).

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 7

Durch einen Beschluss des Kreistages Lüchow-Dannenberg wurde bereits vor Inkrafttreten der Verordnung das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen untersagt. Das Einbringen von Gehölzen im Wald bei dem der Verordnung entsprechenden Arteninventar sowie das Aussäen und Pflanzen von landwirtschaftlichen Produkten, sofern sie nicht gentechnisch beeinflusst sind, ist dabei nicht betroffen.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 8

Der Begriff „Arten“ bezieht sich auf Tier- und Pflanzenarten. Diese sind im § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des BNatSchG definiert. Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- und Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Als invasiv gebietsfremd gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Eine invasive gebietsfremde Art gem. Art. 3 Nr. 2 EU-VO 1143/2014 ist eine gebietsfremde Art, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst.

Zu den invasiven Tierarten gehören u. a. der Waschbär, der Mink sowie der Marderhund, die dem Jagdrecht unterliegen. Diese Arten schaffen durch ihr Nahrungsverhalten erhebliche Probleme bei den Singvögeln und dem Niederwild. Hinsichtlich der Bejagung können Absprachen zwischen der Jägerschaft und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg als Naturschutzbehörde erforderlich werden.

Beispiele für die invasiven Pflanzenarten, die oft unbedacht bei der (illegalen) Ablagerung organischer Gartenabfälle in die freie Natur gelangen sind u. a. japanischer Knöterich, Topinambur, Riesen-Bärenklau, Spätblühende Traubenkirsche und Robinie (BfS 2015). Diese Arten verdrängen aufgrund ihres rasanten Wachstums flächig die einheimische Vegetation und zerstören dabei vorhandene und seltene Biotoptypen. In der Regel sind diese invasiven Arten zugleich gebietsfremd und nicht heimisch.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 11

Windenergieanlagen (WEA) stellen ein tödliches Kollisionsrisiko für die im Gebiet vorkommenden, wertbestimmenden Vogelarten wie u. a. Ziegenmelker und Wiedehopf dar. Die erforderlichen Schutzabstände von WEA zu Brutplätzen dieser Arten resultieren aus den Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarten/NLT. Der Puffer von 500 m um das NSG berücksichtigt diese Abstandsempfehlungen für die wertgebenden Vogelarten und ihre aktuellen Reviermittelpunkte und Nahrungshabitate angemessen.

§ 3 Abs. 2

Bei der Erarbeitung der Regelung des § 3 Abs. 2 sind die Interessen der örtlichen Bevölkerung und Erholungsuchenden, soweit möglich, berücksichtigt worden. Das Betreten, Befahren oder Reiten im NSG wird nur im unbedingt notwendigen Umfang eingeschränkt, um der

touristischen Bedeutung des Gebietes für den Landkreis Lüchow-Dannenberg gerecht zu werden. Das Betreten der zahlreichen Wanderwege ist weiterhin freigestellt. Waldschneisen, Rückelinien, Wildwechsel oder Trampelpfade zählen jedoch nicht als Wege und dürfen somit nicht genutzt werden.

Um Störungen der Vogelwelt auszuschließen, sieht die Verordnung vor, dass das Naturschutzgebiet von der Allgemeinheit nur auf den Wegen betreten werden darf. Aufgrund neuerer Gesetzgebung (§ 44 BNatSchG – Artenschutz) dürfen auch bei der Jagdausübung streng geschützte Tier- oder europäische Vogelarten u.a. während der Fortpflanzungszeit nicht erheblich gestört werden.

Der im § 3 aufgeführte Verbotskatalog ist umfassend und richtet sich an jedermann. Soweit der Schutzzweck es erfordert bzw. erlaubt, kann der Ordnungsgeber in der Verordnung Ausnahmen von den einzelnen Verboten zulassen. Handlungen, welche eine Gefährdung des Schutzzweckes beinhalten können, darf der Ordnungsgeber nicht oder allenfalls mit sich aus dem Schutzzweck ergebenden Einschränkungen freistellen.

#### § 3 Abs. 3

Für Naturschutzgebiete gilt gem. § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Wasser-haushaltsgesetzes (WHG).

Für Natura 2000-Gebiete gilt gem. § 33 Abs. 1 a BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt. Dabei handelt es sich um unmittelbar kraft Gesetzes geltende Verbote, die selber keiner weiteren Umsetzung in der Schutzgebietserklärung bedürfen. Der Einfachheit halber kann in der NSG-Verordnung auf die Unberührtheit dieser Verbote verwiesen werden.

## § 4 Freistellungen

Im § 4 sind abschließend alle Handlungen, die mit dem Schutzzweck nicht vereinbar bzw. für dessen Verwirklichung erforderlich sind, aufgeführt. Sie werden damit von den Verboten des § 23 BNatSchG und des § 3 ausgenommen. Zu den in § 4 getroffenen Regelungen sind folgende Erläuterungen zu geben:

#### § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2

Die unter § 3 Abs. 2 getroffenen Betretensregelungen gelten aufgrund des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Betreten und Befahren des Gebietes) nicht für die Nutzungsberechtigten, die Grundstückseigentümer und deren Beauftragte sowie für Behörden zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben.

Dennoch besteht für diese Personengruppen eine besondere Verantwortung im Rahmen der Durchführung notwendiger Arbeiten und Aufgaben im Gebiet. Störungen und Beeinträchtigungen, vor allem zur Vogelbrutzeit, sollten daher weitestgehend vermieden werden.

Die Freistellung des Betretens und Befahrens des Gebietes schließt das Führen aller notwendigen Arbeitsgeräte (Maschinen, Transportfahrzeuge, etc.), die erforderlich sind, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, mit ein.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 d

Auf Flächen, die sich im Eigentum des Landkreises Lüchow-Dannenberg befinden, soll den Belangen des Naturschutzes Vorrang gegenüber einer wirtschaftlich optimalen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt werden. Maßnahmen, die auf diesen Flächen zur Erhaltung und Entwicklung bestimmter Landschaftselemente des Naturschutzgebietes ggf. durchgeführt werden müssen, sind nicht als Bewirtschaftungsmaßnahmen mit ökonomischer Zielrichtung zu betrachten, sondern stellen auf den Schutzzweck bezogene Pflegemaßnahmen dar. Die Pflege der Flächen als Übergangs- oder Dauerpflege wird im § 4 Abs. 2 Nr. 2 d freigestellt.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 e

Die Begriffe „Beseitigung“ und „Management“ invasiver Arten sind in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 zu den invasiven Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert. Beseitigung bedeutet die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch tödliche oder nicht tödliche Mittel. Unter Management fallen alle tödlichen oder nicht tödlichen Maßnahmen, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtzielarten und ihre Lebensräume minimieren.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 g

Veranstaltungen im NSG werden gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 g außerhalb der Brutzeit vom 01. August bis zum 28. Februar freigestellt, benötigen jedoch die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Die Durchführung des jährlich stattfindenden Heideblütenfestes ist freigestellt und bedarf zudem nicht der Zustimmung der UNB, soweit es auf dem eingefriedeten Bereich um die Schafställe durchgeführt wird. Als Parkplatz kann weiterhin die kreiseigene Fläche südlich der Schafställe - außerhalb des NSG dienen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 i

Der aus Hobbygründen motivierte Einsatz von Drohnen ist verboten. Für den Einsatz von Drohnen zu landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Zwecken ist nach Prüfung des Einfallendes die Möglichkeit zur Erteilung einer Zustimmung gegeben.

§ 4 Abs. 2 Nr. 3

Im Großteil des NSG sollen die Wege mit Sand unterhalten werden. Das hat zum Ziel, weitere Flächen als Lebensraum für Insekten zu erhalten, die wiederum als Nahrung für Vogelarten wie Brachpieper und Heidelerche dienen. Westlich von Nemitz sowie im südöstlichen Bereich des NSG liegen Wege, die vor allem landwirtschaftlich genutzt werden, hier kann weiterhin mit dem bisherigen Deckschichtmaterial ausgebessert werden, um die Befahrbarkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge gewährleisten zu können.

§ 4 Abs. 2 Nr. 4

Die Mahd am Feinhöfengraben ist während der Vogelbrutzeit bis zum 15. Juli eines jeden Jahres untersagt. Dies soll die Brutstandorte von bodenbrütenden Vogelarten, die sich auch im Bereich von Grabenböschungen befinden, vor Zerstörung schützen.

§ 4 Abs. 3

Die Ausbringung von Gärresten aus Biogasanlagen auf landwirtschaftliche Flächen entsprechend den Nachweisflächen der Genehmigung nach BauGB oder BImSchG bleibt von der Verordnung unberührt.

§ 4 Abs. 3 Nr. 1

Die Bewirtschaftung von Ackerflächen ist nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG weiterhin zulässig. Durch die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 genannten Maßnahmen wie z. B. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, welche nicht durchgeführt werden dürfen, sollen Beeinträchtigungen des Gebietes ausgeschlossen werden. Die Umnutzung dieser Flächen als Grünland ist zudem jederzeit möglich und würde zugleich dem Schutzzweck entgegenkommen.

Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen sind als ackerbauliche Nutzung definiert. Durch die Begründung solcher langjährigen Sonderkulturen wird der Gebietscharakter verändert. Zudem besteht durch das Entstehen vertikaler Landschaftselemente die Möglichkeit, dass wertbestimmende Vogelarten Abstände hierzu einhalten und sich auch deren Revierverhalten - bis hin zur Aufgabe des Reviers - verändert. Daher können diese Kulturen nicht grundsätzlich freigestellt werden.

Eine vollständige Freistellung des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten, in Abweichung des vollständigen Verbotes der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, kann ohne Abstände zu naturnahen Strukturen nicht erfolgen. Dies würde zu einer weiteren Verarmung von Flora und Fauna führen. Randeffekte sind nicht auszuschließen. In diesem Zusammenhang wird auf Erkenntnisse von Langzeitstudien zur Insektenfauna und auch auf eine Pressemitteilung des NML vom 19.10.2017 verwiesen. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass hier eine weitgehende Freistellung vom bestehenden Ausbringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten erfolgt und keine zusätzliche Einschränkung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

Flächen mit einem nachweislichen „Acker“- bzw. „Grünlandstatus“ sind in der maßgeblichen Verordnungskarte entsprechend dargestellt.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3

Zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen wurden die Bewirtschaftungsvorgaben für Grünländereien auf ein Mindestmaß beschränkt. Somit bleibt die Grünlandbewirtschaftung im Wesentlichen in der bisherigen Art und Weise zulässig. Nicht freigestellt werden können der Umbruch (auch Pflegeumbruch), Maßnahmen zur weitergehenden Entwässerung, Änderung des natürlichen Bodenreliefs, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg sowie die Aufbringung von geruchlich stark emittierenden Düngestoffen, die auf wertgebende Grünlandbodenbrüter eine vergrämdende Wirkung haben und daher dieses Niederungsgebiet mit seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt erheblich beeinträchtigen würden.

Der Bewirtschafter der Fläche ist berechtigt, auf der Grundlage der entsprechenden Richtlinie eine Erschwernisausgleichszahlung zu beantragen. Mit der Novellierung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)



vom 19.02.2010 ist der Erschwernisausgleich im § 42 Abs. 4 und 5 gesetzlich fixiert worden. Da der Schutzzweck für das Grünland eine Entwicklung in Form einer Nutzungsextensivierung vorsieht, ist aus Naturschutzsicht der freiwillige Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen, in denen weitere Bewirtschaftungsauflagen festgelegt werden können, erwünscht, z.B. durch die Agrarumweltmaßnahme GL 4 (zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich).

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 c

Bei der Ausbringung von Düngestoffen sind die Regelungen der geltenden Düngemittelverordnung maßgeblich.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 f

Ein Reinigungs- oder Schröpfschnitt im Herbst wird als Pflegemaßnahme angesehen und kann deshalb auf dem Grünland verbleiben.

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 a

Der Ausschluss der maschinellen Bodenbearbeitung, z. B. durch Schleppen oder Walzen, in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai (vor dem ersten Schnitt) soll insbesondere Verluste früh brütender Bodenbrüter verhindern. Der 15. März ergibt sich als langjähriger, zeitlicher Mittelwert. Nach vorheriger Zustimmung kann ein späterer Bearbeitungstermin z. B. aufgrund eines langandauernden Winters, wonach sich zugleich die Brutsaison verschiebt, erfolgen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 c

Mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann der Zeitpunkt des ersten Winterschnittes bei Mähwiesennutzung unter Beachtung der Witterung früher erfolgen z. B. bei sonnigem Wetter in der zweiten Maihälfte und einer ab etwa 20. Mai vorhergesagten Regenperiode für Anfang Juni.

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 f

Hinsichtlich der Besatzdichte bei einer Nachbeweidung erfolgen keine Vorgaben (Großvieheinheiten/ ha), da eine intensive Nachbeweidung mit hoher Besatzdichte die Grasnarbe vor dem Winter durchaus gründlicher abträgt, als eine länger andauernde Beweidung mit geringem Besatz. Naturgemäß finden Vogelbruten zu dieser Zeit nicht statt, sodass eine Regelung nicht erforderlich ist.

§ 4 Abs. 3 Nr. 6

Ein fester Weidezaun gilt als „ortsüblich“, wenn die Möglichkeit zum Durchsteigen gegeben ist bzw. dieser z. B. aus einem 3-reihigen Stacheldraht besteht.

§ 4 Abs. 4 Nr. 3

Zu den nichtstandortheimischen Gehölzarten zählen u. a. Lärchen, Fichten, Roteichen, Hybridpappeln und Stroben.

Die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald hat zu unterbleiben, da im Gebiet nur ein geringer Teil der Waldflächen aus Laubwald (ca. 10 ha) besteht. Für wertbestimmende Vogelarten wie Wiedehopf und Raubwürger ist das Vorkommen von Laubwäldern als Bruthabitat von hoher Bedeutung. Aber auch weitere im Gebiet vorkommende Brutvogelarten wie Schwarzspecht, Baumfalke und Neuntöter sind auf das Vorhandensein von Laubbäumen angewiesen.

Außerdem stellen die Kiefernforsten keine ursprüngliche Vegetation dar, da sich dieses Gebiet als Heidelandschaft darstellte, bis ab der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts großflächig Kiefernforsten gepflanzt wurden.

Das Ziel ist daher, die Erhaltung und Entwicklung von Eichen-Mischwäldern mit einem geringen Anteil an Kiefer.

#### § 4 Abs. 6

Die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Anlagen hat in ortsüblicher und landschaftsangepasster Art und Weise zu erfolgen z. B. eine Errichtung von Hochsitzen in Holzbauweise. Um die Vereinbarkeit mit den Anforderungen an das Landschaftsbild und gegebenenfalls die Erhaltungsziele des besonderen Schutzzweckes zu gewährleisten, ist eine Zustimmung der UNB erforderlich.

Es wird eine intensive Bejagung von Schalenwild gefördert, um eine Laubwaldverjüngung zu begünstigen sowie eine intensive Bejagung von Prädatoren wie z. B. Waschbär und Marderhund, um die Gelege von bodenbrütenden Vögeln wie z. B. Ziegenmelker, Brachpieper und Heidelerche zu schützen.

#### § 4 Abs. 8

Bienenhalter bedürfen gemäß § 1 Abs. 1 a der Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutz der Belegstellen im Landkreis Lüchow-Dannenberg einer Genehmigung, wenn sie Bienenvölker im Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Nutzung von vorübergehenden Trachten außerhalb ihres ständigen Aufstellungsortes aufstellen wollen. Die Genehmigung ist beim Kreisbienenwanderwart zu beantragen.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 NBauO sind „bauliche Anlagen“ mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, insbesondere Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze, Stellplätze sowie sonstige Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen.

Die Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) ist zwingend einzuhalten.

## § 5 Befreiungen

Der § 5 weist daraufhin, dass über die bereits im § 4 generell zugelassenen Handlungen hinaus und unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 gewährt werden kann.

## § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

#### § 7 Abs. 1 und 2

Die §§ 22 BNatSchG und § 15 NAGBNatSchG regeln, dass Schutzgebietsverordnungen „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die erforderliche Ermächtigung hierzu“ enthalten. Hieraus resultiert die grundsätzliche Pflicht zur Duldung durch die Eigentümer. Jedoch sollen derartige Maßnahmen auf privaten Flächen möglichst aus-

nahmslos im Einvernehmen mit dem Flächeneigentümer erfolgen. Von einer Anordnungsbefugnis wird nur dann Gebrauch gemacht, wenn das Einvernehmen nicht erzielt und die Maßnahme zwingend erforderlich ist.

§ 7 Abs. 2

Um die Heide- und Magerrasenlandschaft der Nemitzer Heide erhalten zu können, sind regelmäßig Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen erforderlich, da es sonst, durch Gehölzanflug von den umgebenden Waldflächen in Folge der natürlichen Sukzession, zu einer Verwaldung käme.

Zu den typischen Pflegemaßnahmen gehören u. a.:

- die Beweidung mit Heidschnucken,
- die Mahd,
- das Plaggen,
- das Schopfern sowie
- das Entkusseln d.h. die Beseitigung junger Bäume v. a. von Pionierarten wie Kiefer und Birke
- das Fräsen, Pflügen und Glätten von Offensandflächen

Das Plaggen bezeichnet, das Abtragen der gesamten Vegetationsschicht und der Rohhumusaufgabe. Diese Methode kommt zum Einsatz, wenn der Boden bereits stark vergrast ist. Dabei werden Mineralbodenanteile und Humusanteile miteinander vermischt.

Durch das Schopfern wird weitgehend mineralbodenfreies Material gewonnen, da die Arbeitstiefe etwas geringer ist als beim Plaggen.